

GEMEINDE-ORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Vom 8. Dezember 2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wintersingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c. Kreis-Kindergarten-Schulrat Wintersingen-Nusshof, bestehend aus 5 Mitgliedern (3 Mitglieder aus Wintersingen, 2 Mitglieder aus Nusshof)
- d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- f. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Gemeindeführungsstab, bestehend aus 9 Mitgliedern;

³Den folgenden Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen gehört das dem entsprechenden Departement vorstehende Gemeinderats-Mitglied von Amtes wegen an:

- a. Feuerwehrkommission
- b. Kreis-Kindergarten-Schulrat Wintersingen-Nusshof
- c. Kreisschulrat Regionale Musikschule Sissach

- d. Kleinklassen-Kreisschulrat Sissach
- e. Sozialhilfebehörde
- f. Primarschulrat

B. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- d. 4 Mitglieder des Primarschulrates
- e. das Wahlbüro
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

²Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Feuerwehrkommission
- b. 2 Mitglieder des Kreis-Kindergarten-Schulrates Wintersingen-Nusshof
- c. ein Mitglied in den Sekundarschulrat
- d. der Gemeindeführungstab

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c. Sozialhilfebehörde
- d. Ortsschulrat
- e. das Wahlbüro
- f. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 5 Stille Wahl

¹Die Stille Wahl ist zulässig bei:

- a. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident
- b. Wahlbüro

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. neue Ausgaben:

Fr. 10'000.-- für die Einzelausgabe,

Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 10'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wintersingen

vom 17. Juni 1997 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2004 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Präsident
H. Bachmann

Die Schreiberin:
F. Thommen

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 8. Dezember 2003
Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss
Nr. vom